

Ressourcenbemessung und Datenlieferung Berufsfachschulen

MBA-Vorgabe 900.90.900.6

Einheitlich zu regelnder Sachverhalt

Die MBA-Vorgabe regelt die Berechnung der für die Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung respektive Leistungsvertrag notwendigen Ressourcen und die Datenlieferung und das Reporting der Schulen.

Geltungsbereich

- Kantonale Berufsfachschulen
- Schulen mit Übertragungsvertrag; allfällige Ausnahmeregelungen werden im Leistungsvertrag definiert

1. Ressourcen für die Schulleitung und Lehrpersonen

Die Ressourcen für die Schulleitung und die Lehrpersonen setzen sich zusammen aus:

- den gehaltswirksamen Lektionen
- dem Schulleitungspool
- dem Pool für Spezialaufgaben und
- allfälligen Sonderpools

Die gehaltswirksamen Lektionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Grundbildungslektionen
 - EFZ und EBA gemäss Bildungsverordnung/Bildungsplan
 - Berufsmaturität gemäss Lehrplan
 - Stütz- und Freikurse gemäss Art. 21 BerDV
 - Kurse Erweiterte Allgemeinbildung gemäss Lehrplan
- b. Lektionen Brückenangebote gemäss Lehrplan
- c. Lektionen HBB und Weiterbildung gemäss Leistungsvereinbarung / Leistungsvertrag
- d. Lektionen nichtgeförderte Angebote

Der Schulleitungspool berechnet sich wie folgt:

Pool in BG-Prozent = $(A * 0.05 + B * 0.14 + C * 0.20 + 15)$ plus Zuschlag für frankophone und zweisprachige Schulen, max. Zuschlag: Faktor 1.1; minus Abzug für grosse Schulen (über 500 % Schulleitungspool) von 10 % des Ergebnisses.

A = Anzahl Auszubildende

(ohne höhere Berufsbildung, Weiterbildung und nichtgeförderte Angebote)

Grundsätzlich wird eine Lernende Person einer Institution nur einmal berechnet, auch wenn diese verschiedene Angebote besucht

B = Anzahl gehaltswirksame Lektionen pro Schulwoche

(ohne höhere Berufsbildung, Weiterbildung und nichtgeförderte Angebote)

C = Anzahl Mitarbeitende

(ohne höhere Berufsbildung, Weiterbildung und nichtgeförderte Angebote)

Es werden Mitarbeitende mit Vollzeit- oder Teilzeitanstellungen pro Kopf berechnet (inkl. Fachreferentinnen und -referenten, Verwaltung, Beratung und Hausdienstleitende). Reinigungspersonal und Lehrpersonen in StV werden nicht berücksichtigt.

Die Pools werden während der Vereinbarungsdauer angepasst, wenn das Resultat einer Neuberechnung zeigt, dass die Abweichung vom vereinbarten Poolwert um mehr als 10% abweicht.

Der Pool für Spezialaufgaben beträgt 3/4 des Schulleitungspools.



Umwandlung von Poolstellen:

Ressourcen aus dem Schulleitungspool oder dem Pool für Spezialaufgaben können gemäss Art. 47c BerV mit Zustimmung der Abteilung Berufsfachschulen auch für Anstellungen nach Personalgesetz respektive Administrationsstellen gemäss entsprechenden Gehaltsklassen bei privat getragenen Schulen oder Sachmittel verwendet werden. Die Umwandlungsfaktoren basieren auf dem jeweiligen Grundgehalt der entsprechenden Gehaltsklassen inkl. 13. Monatslohn ohne Sozialzulagen per 1. Januar.

1. Umwandlung Schulleitungspool → Pool für Spezialaufgaben

$$\text{Umwandlungsfaktor} = \frac{\text{Grundgehalt der entsprechenden Gehaltsklasse Schulleitung}}{\text{Grundgehalt der einzusetzenden Gehaltsklasse Lehrperson}}$$

2. Umwandlung Schulleitungspool → PG-Stellen bzw. Administrationsstellen

$$\text{Umwandlungsfaktor} = \frac{\text{Grundgehalt der entsprechenden Gehaltsklasse Schulleitung}}{\text{Grundgehalt der einzusetzenden Gehaltsklasse PG}}$$

3. Umwandlung Pool für Spezialaufgaben → PG-Stellen bzw. Administrationsstellen

$$\text{Umwandlungsfaktor} = \frac{\text{Grundgehalt der entsprechenden Gehaltsklasse LAG}}{\text{Grundgehalt der einzusetzenden Gehaltsklasse PG}}$$

4. Umwandlung Externer Support (Sachmittel in CHF) → LAG-Beschäftigungsgradprozente

$$\text{LAG BG \%} = \frac{\text{Sachmittel in CHF}}{1.2 \cdot \text{Gehalt der entsprechenden Gehaltsklasse LAG}} \cdot 100$$

5. LAG-Beschäftigungsgradprozente → Umwandlung Externer Support (Sachmittel in CHF)

$$\text{Sachmittel in CHF} = \frac{1.2 \cdot (\text{Gehalt der Gehaltsklasse 13 LAG} + 40 \text{ Gehaltsstufen LAG})}{100} \cdot \text{LAG BG \%}$$

Sonderpool Leistungssportförderung:

Zur Förderung von sportlich hochbegabten Lernenden kann zusätzlich ein Sonderpool beantragt werden. Dieser beträgt für Lernende, welche im Besitz der höchstmöglichen Swiss Olympic Talent Card sind (in der Regel die nationale Karte) 1% BG. Für Lernende, welche über eine regionale Talentcard verfügen, in deren Sportart und Alterskategorie aber bereits die nationale Talentcard erhältlich wäre, werden Ressourcen in der Höhe von 0.5% BG bewilligt.

Schulen, welche über das Label Swiss Olympic Partner School verfügen, erhalten 10% BG zugesprochen.

Anlässlich des jährlichen Finanzgesprächs weist die Schule die förderungswürdigen Sportlerinnen und Sportler gegenüber dem MBA aus. Die Ressourcen werden im Lektionendetailblatt unter der Rubrik Sonderpool mit 9.88 Lektionen pro 1% BG aufgeführt.

2. Ressourcen administratives und technisches Personal

Die Soll-Beschäftigungsgradprozente für das administrative und technische Personal (excl. Informatik-Personal, administratives Personal für die höhere Berufsbildung und Weiterbildung, Hausdienst und Reinigungspersonal) wird wie folgt berechnet:

$$\text{Soll-Beschäftigungsgradprozente} = -0.0001x^2 + 1.0243x$$

(x = Schulleitungspool + Pool für Spezialaufgaben)

Zusatzaufwände für die Durchführung der Qualifikationsverfahren im KV- und Detailhandelsbereich werden mit 0.126 BG-% pro QV-Absolvent zusätzlich berücksichtigt.

Die zur Verfügung gestellten Beschäftigungsgradprozente werden für die gesamte Vertragsperiode festgelegt und verändern sich grundsätzlich nur mit einer Anpassung des Schulleitungspools. Schulen, deren Administrationsstellen bei Abschluss der Leistungsvereinbarung / des Leistungsvertrags mehr als 5% über den Soll-Beschäftigungsgradprozenten liegen haben bis Ende 2019 den Soll-Wert plus 10%, bis Ende 2020 den Sollwert plus 5% zu erreichen.

3. Informatikmittel

Die Mittelzuweisung für Informatik erfolgt nach einem festgelegten Richtwert für die Kennziffer IT-Kosten im % des Gesamtaufwands der Erfolgsrechnung. Der Richtwert wird wie folgt berechnet: gesamte IT-Kosten aller Schulen (Sach- und Personalkosten) der letzten 5 Jahre im Durchschnitt (Voranschlag + 4-Jahresrechnungen) in % des Gesamtaufwands aller Schulen.

Für kantonale Schulen und subventionierte Schulen wird je ein separater Richtwert festgelegt. Die Richtwerte betragen:

Kantonale Schulen: 3.6 % des Gesamtaufwands

Schulen mit privater Trägerschaft: 4.2 % des Gesamtaufwands

Überschreitungen müssen auf Gesuch hin vom MBA bewilligt werden. Der Richtwert wird periodisch neu berechnet. Eine Anpassung erfolgt, sofern das Resultat mehr als 10% vom aktuellen Richtwert abweicht.

4. Ressourcen für die Höhere Berufsbildung

A) Bildungsgänge HF

Grundsatz

Für die Finanzierung von Bildungsgängen HF werden der Schule pro studierende Person mit Wohnsitz im Kanton Bern Pauschalen ausgerichtet. Sie entsprechen den interkantonal vereinbarten Ansätzen gemäss HFSV.

Gebührenkalkulation für HF-Bildungsgänge

Die Studiengebühren sind so festzusetzen, dass mindestens die verbleibenden Kosten nach Abzug der Pauschale gedeckt werden. Das sind insbesondere die Personalkosten der Lehrkräfte, die Kosten der Kurs- bzw. Studiengangleitung und die Kosten für die Administration sowie 10 % Zuschlag auf diese direkten Kosten zur Deckung der Gemeinkosten. Bei Kosten für Infrastruktur, die alleine HF-Angeboten dient, handelt es sich ebenso um direkte Kosten. Das MBA stellt eine Kalkulationstabelle als Hilfsmittel zur Verfügung («Kalkulator»). Siehe unter: https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere_berufsbildung/FoerderungBildungsanbieterHBB/KalkulationHBB.html

Dort, wo ein Angebot in Wettbewerb zu einem gleichen Angebot eines privaten Anbieters steht, muss die Gebührenkalkulation mit vollen Kosten (gesamter Gemeinkostenzuschlag gemäss Umlagekonzept der Kostenrechnung) gemacht werden, damit eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen werden kann.

Abrechnung: Die Schule meldet die Anzahl der Teilnehmenden, für die der Kanton Bern zahlungspflichtig ist, mit der Jahresrechnung respektive im Rahmen des finanziellen Reportings zum Jahresabschluss. Die Verantwortung für die Kontrolle des zahlungspflichtigen Wohnsitzes liegt bei der Schule. Der Schule werden, aufgrund ihrer Abrechnung, die Pauschalen analog der interkantonalen Rechnungsstellung (HFSV) per interner Verrechnung gutgeschrieben.

B) Vorbereitende Kurse auf eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen (VK BP/HFP)

Grundsatz:

Alle vorbereitenden Kurse werden unter dem Produkt/Kostenträger «nicht geförderte Angebote hBB» geführt. Allfällige Defizite/Gewinne gehen zu Lasten/zu Gunsten der Trägerschaft (Kanton bzw. private Träger). Es darf keine Quersubventionierung durch die subventionierten Angebote erfolgen. Innerhalb desselben Kostenträgers (VK BP/HFP respektive HF) kann ein Ausgleich stattfinden.

Gebührenkalkulation VK BP/HFP an kantonalen Schulen

Die Kurse sind kostendeckend anzubieten. Dazu gehören die direkten Kosten für Gehälter, Administration, Material und Lehrmittel. Bei Kosten für Infrastruktur, die alleine VK-Angeboten dient, handelt es sich ebenso um direkte Kosten. Hinzu kommt ein Gemeinkostenzuschlag von 10% für Raum-, ICT- und Overheadkosten. Mit Ausnahme der Sonderregelung für eine kantonale Zusatzfinanzierung sind die Schulen darüber hinaus frei, ihr Angebot zu kalkulieren (z.B. Mindestteilnehmerzahl, Anzahl Lektionen, aktuelle Marktsituation, usw.).

Abrechnung: Der Kostenträger «nicht geförderte Angebote hBB» darf insgesamt kein Defizit ausweisen. Allfällige Defizite eines Angebots können mit Überschüssen anderer nicht geförderter Angebote kompensiert werden. Die geplanten vK-Angebote müssen durch die Schulen in der Finanzplanung (Budget) ausgewiesen werden. Das MBA stellt eine Kalkulationstabelle als Hilfsmittel zur Verfügung («Kalkulator»). Die Ergebnisse der Kostenträger «nicht geförderte Angebote hBB» werden jährlich überprüft und bei absehbaren Kostenüberschreitungen an den R/C-Gesprächen interveniert. Jeweils im Rahmen des finanziellen Reportings zum Jahresabschluss (bis Ende des ersten Quartals) informiert die Schule das MBA über den aktuellen Stand, damit für das MBA Reaktionsmöglichkeiten noch im aktuellen Rechnungsjahr bestehen.

5. Geförderte und nicht geförderte Weiterbildung sowie andere Dienstleistungen

Für **geförderte Weiterbildung** wird der Beitrag von der Abteilung Weiterbildung (AWB) verfügt. Die Vergütung erfolgt aufgrund der Abrechnung dieser Bildungsgänge gegenüber der AWB (per interner Verrechnung bei kantonalen Schulen). Im Übrigen gelten die Vorgaben zur nicht geförderten Weiterbildung.

Nicht geförderte Weiterbildung und andere Dienstleistungen sind mindestens kostendeckend anzubieten. Für die Gebühren bei kantonalen Schulen gelten die Kalkulationsvorschriften für die vorbereitenden Kurse (VK BP/HFP).

6. Datenlieferung und Reporting

I. Allgemein

A) Bildungsstatistik Bundesamt für Statistik (BFS)

Die Schule liefert der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion die notwendigen Daten für die bildungsstatistischen Erhebungen im Auftrag des Bundesamtes für Statistik.

B) Daten zur Planung und Budgetierung

- Lektionendetailblatt, beinhaltend Zahlen zu Lektionen und Anzahl Klassen. Die Kennzahlen sind für das Folgejahr (Prognose) und für das vergangene Schuljahr (IST) einzureichen.
- Angaben zu den Anstellungen in VZE und getrennt nach Teilprodukten, PG-Stellen, Drittmittelstellen, LAG-Stellen
- Nachweis Kalkulation HF gemäss Finanzierungsregelung (Kalkulator)
- Ausgefülltes Budget-Tool inkl. Bemerkungen

C) Daten zur Prüfung der Subventionsabrechnung (alle Angaben pro Kalenderjahr)

- Kostenrechnung inkl. Umlagekonzept
- Bericht der Revisionsstelle
- Zeitreihe über angefallene Kosten pro Lernende/Studierende und Teilprodukt
- Zeitreihe über angefallene Kosten pro erteilte Lektion und Teilprodukt

D) Kennzahlen zur Qualität

- Daten zu den Leistungszielen gemäss Anhang II der Leistungsvereinbarung/des Leistungsvertrags
- Daten zum Anteil der startenden Absolventinnen/Absolventen pro Brückenangebotstyp, die im Verlauf des Brückenangebots abrechnen
- Daten zum Anteil der startenden Absolventinnen/Absolventen, die im Verlauf des BM-Lehrganges abrechnen

II. Höhere Berufsbildung

A) HF-Meldepflichten

- Meldung für die Liste der beitragsberechtigten HF- Bildungsgänge (HFSV) im Kanton Bern: Die Schule meldet jeweils per 30. November Änderungen (Anpassungen, Streichungen) ihrer HF- Bildungsangebote des folgenden Studienjahrs auf den entsprechenden Formularen: https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere_berufsbildung/FoerderungBildungsanbieterHBB/Antrag_Vertrag.html
- Meldung der Daten zur EDK- Kostenerhebung: alle zwei Jahre werden die Schulen vom MBA aufgefordert, zur Aktualisierung der HFSV Pauschale das Erhebungstool der EDK auszufüllen.

B) Berichterstattung HF zur Leistungsüberprüfung

Der Bildungsanbieter reicht dem MBA zur Leistungsprüfung des Berichtsjahres nachfolgend aufgeführte Daten jeweils bis am 15. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres ein:

- Daten zu den HF- Kursen bzw. Bildungsgängen (beginnende, laufende, nicht durchgeführte)
- Daten zu den HF- Teilnehmenden je HF- Bildungsgang (Anzahl bernische- und ausserkantonale Studierende pro Bildungsgang)
- Anzahl Studierende pro Klasse/Bildungsgang
- Anzahl Studienabbrüche im Bildungsgangverlauf (Dropout-Quote)
- Studiengebühren für Berner/innen, für ausserkantonale finanzierte Studierende sowie für Studierende ohne eine Kantonsfinanzierung
- Bestätigung der effektiven Kursorte
- Abschlussquoten der zur Prüfung antretenden Studierenden je HF Bildungsgang
- Nachweis bestehendes QM mit Kurzbericht Evaluationsergebnissen (ev. Audit- oder Zertifizierungsbericht)
- Anzahl Beschwerden von Studierenden je Bildungsgang

Es ist das entsprechende Formular zu verwenden: https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere_berufsbildung/FoerderungBildungsanbieterHBB/ReportingHBB.html

C) Berichterstattung vorbereitende Kurse mit kantonalem Zusatzbeitrag

Die Datenlieferung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für einen kantonalen Beitrag.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11); Art. 37
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV; BSG 435.111); Art. 47, 47a, 47b, 47c und 115

Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen

- Keine -

Erlassen durch / am	Theo Ninck		
Unterschrift	sig.		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	CHB
Geprüft durch	AHO 23.5.2018	Gültig ab	1.1.2019.....
Version	1.0.....	Ersetzt Version
Registrierung	4820.410.108. 1 (2017)	Nummer	#794553v20
Verteiler	GL MBA,		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		